

**Fachtag am 29. Juni 2022**

**„Die Leitlinien des Ministerkomitees des  
Europarates für eine kindgerechte Justiz in der  
deutschen Rechtspraxis“**

Pilotprojekt

Kinderrechtsbasierte Kriterien im  
familiengerichtlichen Verfahren

# Unsere Blickwinkel

---

# Die Koordinierungsstelle Kinderrechte

---

- Grundlage bildet die sog. ***Sofia-Strategie*** des Europarates.
- Die Strategie formuliert fünf Prioritätsbereiche die für alle Kinder gelten sollen: **Chancengleichheit, Partizipation, gewaltfreies Leben, kindgerechte Justiz und die Rechte des Kindes in der digitalen Welt.**
- Das **Deutsche Kinderhilfswerk** wurde vom **BMFSJ** mit der Umsetzung der Europastrategie für die Rechte des Kindes (2016) beauftragt.
- Dazu wurde die **Koordinierungsstelle Kinderrechte in der Geschäftsstelle des DKHW** in Berlin eingerichtet.

# So arbeitet die Koordinierungsstelle

---

- Die Koordinierungsstelle **begleitet** die Umsetzung der Strategie in Deutschland **fachlich und politisch**.
- **Entwickelt Handlungsfelder und implementiert Projektmaßnahmen** zur Stärkung der Kinderrechte in Deutschland.
- Unterstützt **politische Handlungsimpulse und Vernetzung**. Die **Arbeitsschwerpunkte** sind aktuell:
  - Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln,
  - Kinder- und Jugendbeteiligung,
  - Kindgerechte Justiz,
  - Kinderrechte in der digitalen Welt.

# Erklär-Video Monitoring-Stelle UN-KRK

---

# Kindgerechte Justiz

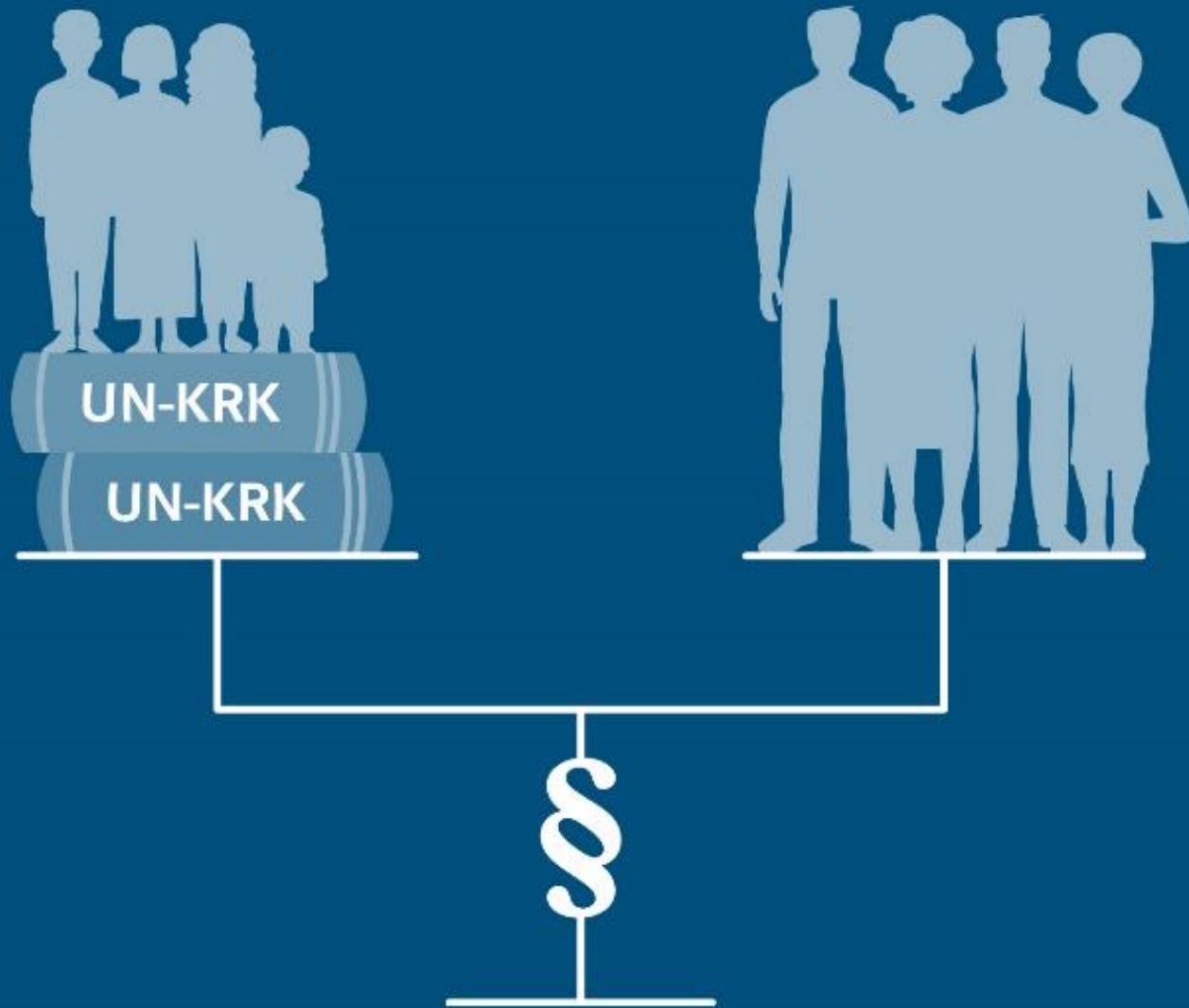
---

# UN-Kinderrechtskonvention

---

- Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989.
- Trat am **5. April 1992** in Deutschland in Kraft.
- Seit Juli 2010 hat die UN-KRK in Deutschland.  
uneingeschränkte Gültigkeit (nach der Rücknahme sog.  
Vorbehalte gemäß Art. 49 UN-KRK).

# KINDER ALS RECHTSTRÄGER\_INNEN





## Die 4 Grundprinzipien der UN-KRK

---

- **Art. 2** Nicht-Diskriminierung
- **Art. 3** Vorrang Kindeswohl  
(*best interests of the child*)
- **Art. 6** Recht auf Leben und Entwicklung
- **Art. 12** Gehör und Berücksichtigung der Meinung  
des Kindes (Beteiligung)

# Staatenpflicht zur Umsetzung

---

## Achtungspflicht

... fordert, dass der Staat Kinder nicht an der Ausübung ihrer Rechte hindert.

## Schutzpflicht

... betreffen den Schutz von vor Übergriffen durch Dritte (auch ihre Eltern) oder wirtschaftliche Ausbeutung.

## Gewährleistungspflicht

... beziehen sich auf alle weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte wie z.B. Rechtsbehelfe, Infrastrukturmaßnahmen und soziale Leistungen.

## Artikel 3 UN-KRK

---

**Vorrang** Kindeswohl (*best interests of the child*)

(1) **Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen**, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, **ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.**

# Artikel 12 UN-KRK

---

## Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck **wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren** entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften **gehört zu werden.**“

## Zusammenspiel Art. 3 + Art. 12 UN-KRK

---

- enger Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 1 UN-KRK: Kindeswohl kann nur ermittelt werden, indem man das betroffene Kind auch beteiligt.
- Art. 12 Abs. 1 UN-KRK endet nicht beim bloßen Gehör: staatliche Entscheidungsträger\*innen müssen sich mit der Meinung des Kindes auseinandersetzen und diese bei der Entscheidung berücksichtigen.
- in allen staatlichen Angelegenheiten, die Kinder betreffen: Kinder müssen angehört werden bzw. Gelegenheit hierfür bekommen.

# Allgemeine Bemerkung Nr. 12

---

- Die Meinung von Kindern zu hören und dieser auch Gewicht zu verleihen, ist eine Pflicht der Vertragsstaaten (Ziffer 15).
- Das Kind als Subjekt hat ein Recht auf Beeinflussung seines Lebens (Ziffer 18).
- Beteiligung von Kindern kennt keine Altersbegrenzung (Ziffer 20).
- Kindern sollte immer sorgfältig zugehört werden (Ziffer 27).

## Das Recht des Kindes auf Gehör (Art. 12)

Allg. Bemerkung Nr. 12, 2009



<https://kinderrechtekommentare.de/>

## Leitlinien des Europarates

---

„[...] ein Justizsystem, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert und dabei die **Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention** beachtet und den **Reifegrad** des Kindes, seine **Verständnisfähigkeit** sowie die **Umstände** des Falles angemessen berücksichtigt. Eine solche Justiz ist **zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten** und fokussiert. Sie achtet die Rechte des Kindes, etwa das Recht auf einen **fairen Prozess**, auf **Beteiligung** an dem Verfahren und darauf, dieses zu **verstehen**, auf **Achtung** des Privat- und Familienlebens sowie auf Unversehrtheit und **Würde**.“

# FRA-Studie/-Checklisten



HELPING TO MAKE FUNDAMENTAL RIGHTS  
A REALITY FOR EVERYONE IN THE EUROPEAN UNION

GLEICHHEIT

## Kindgerechte Justiz – Checkliste für Fachkräfte



**Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden, um ein Verfahren kindgerecht zu gestalten?**

**Wird das Kind sein Recht auf Gehör ausüben können?**

- Bedingungen müssen angepasst werden, um das Recht auf Gehör des Kindes sicherzustellen
- Beteiligte Fachkräfte müssen dieses Recht deutlich im gesamten Verfahrensverlauf anerkennen

**Erhält das Kind sachkundige und persönliche Unterstützung?**



**UNTERSTÜTZUNG**

- Sachkundige Unterstützung kann Sozialarbeiter und Psychologen miteinbeziehen
- Vertrauensperson

**Wie kann das Kind über das Verfahren und seine Rechte informiert werden?**



- Mündliche und schriftliche Informationen
- Informationen angepasst an Alter, Reife, Verständnisgrad sowie Kommunikationsschwierigkeiten des Kindes
- Visuelles Material



Policy Paper

## Kindgerechte Justiz

Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann

Annemarie Graf-van Kesteren



Deutsches Institut  
für Menschenrechte



# Elemente einer „kindgerechten Justiz“

---

- Grundprinzipien: Würde, Nicht-Diskriminierung, Beteiligung und Kindeswohl
- Begleitung und Unterstützung
- Anhörung
- Zugang zu kindgerechten Informationen und Beratung
- Rückmeldung
- Qualifikation und Fortbildung der involvierten Fachkräfte
- Interdisziplinäre Kooperation
- Evaluation

# Kinderrechtsbasierte Kriterien

---

1. Kinder und Jugendliche haben das Recht im Gerichtsverfahren **immer angehört** zu werden.
2. **Unterstützung** durch das Gericht und eine\*n Verfahrensbeiständ\*in **vor, während und nach** dem Verfahren.
3. Beteiligte **Fachkräfte** im Verfahren **vernetzen** sich.
4. Kindgerechte **Informationen zum Ablauf** des Verfahrens und zu den Kinderrechten.


## Kinderrechtsbasierte Kriterien

---

5. Besondere **Bedürfnisse** der Kinder werden **ermittelt**.
6. Die **Anhörung ist kindgerecht!**
7. Kinder und Jugendliche **erfahren** die Entscheidung auf eine **kindgerechte Weise**.
8. Richter\*innen und Verfahrensbeiständ\*innen haben **kindspezifische Qualifikationen** und machen **Fortbildungen**.


# Kinderrechtsbasierte Kriterien

- November 2019: Expert\*innen-Workshop
- Finalisierung der Kriterien (+ Version in „Einfache Sprache“ + kindgerechte Version)

**Kindgerechte Rechtsprechung:**  
Vorschläge für Regeln im familien-gerichtlichen Verfahren

Regel	Ziel
<p>1.</p> <p>Der Leitsatz: Das Kind hat das Recht, dass es in gerichtlichen Verfahren immer angehört wird.</p>	<p>Wir halten uns an das Recht, dass das Kind im Verfahren angehört wird. Das steht in § 159 von dem FamFG. FamFG ist die Abkürzung für Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In dem Gesetz steht, wie die Verfahren vor dem Familiengericht ablaufen sollen.</p> <p>Wir notieren, ob das Kind in einem Verfahren angehört wurde.</p> <p>Und wir notieren auch, wie oft das Kind in einem Verfahren angehört wurde.</p> <p>Vielleicht wurde das Kind im Verfahren nicht angehört. Dann prüfen wir, ob es dafür eine Begründung gibt.</p> <p>Das sagt die Rechtsprechung von dem Bundesgerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht. Und das steht in dem Artikel 12 und in dem Artikel 23 von der Kinderrechts-Konvention.</p> <p>Dabei berücksichtigen wir die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Beeinträchtigungen.</p>
<p>2.</p> <p>Das Gericht unterstützt das Kind in diesen Zeiten: vor dem Verfahren, im Verfahren und nach dem Verfahren. Das Kind bekommt zur Unterstützung einen Verfahrens-Beistand.</p>	<p>Ein Verfahrens-Beistand ist eine Person, die vor Gericht die Interessen von Minderjährigen vertritt. Die Person ist sozusagen wie ein Anwalt für Kinder und Jugendliche.</p> <p>Wir kümmern uns so früh wie möglich um einen geeigneten Verfahrens-Beistand in Kindschaftsverfahren. Das sind Verfahren beim Familiengericht, die das Kind betreffen.</p> <p>Das steht in § 158 FamFG.</p> <p>Für die Auswahl von einem geeigneten Verfahrens-Beistand sind die beruflichen Fähigkeiten wichtig. Zum Beispiel: Verfahrens-Beistand kennt sich sehr gut in seiner Arbeit und seinen Aufgaben aus. Und der Verfahrens-Beistand kann sehr gut mit Kindern mit Beeinträchtigung umgehen.</p> <p>Für die Auswahl sind in manchen Fällen auch persönliche Eigenschaften wichtig. Zum Beispiel: Passt ein Verfahrens-Beistand besser? Oder passt eine Verfahrens-Beistandin besser?</p> <p>Vielleicht wird kein Verfahrens-Beistand für das Verfahren ausgewählt. Dann muss es eine gute Begründung dafür geben.</p>

**Daran soll sich deine Richterin oder dein Richter halten**

8 Kinderrechte-Regeln für das familiengerichtliche Verfahren



# Das Pilot-Projekt

---

# Pilotprojekt

---

## Ziele:

- Die Umsetzung einheitlicher, auf **internationalen Vorgaben** basierender **Kriterien** in der **familiengerichtlichen Praxis** zu erproben.
- Verwirklichung der normativen Vorgaben aus **Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2** UN-Kinderrechtskonvention.

## Grundlagen:

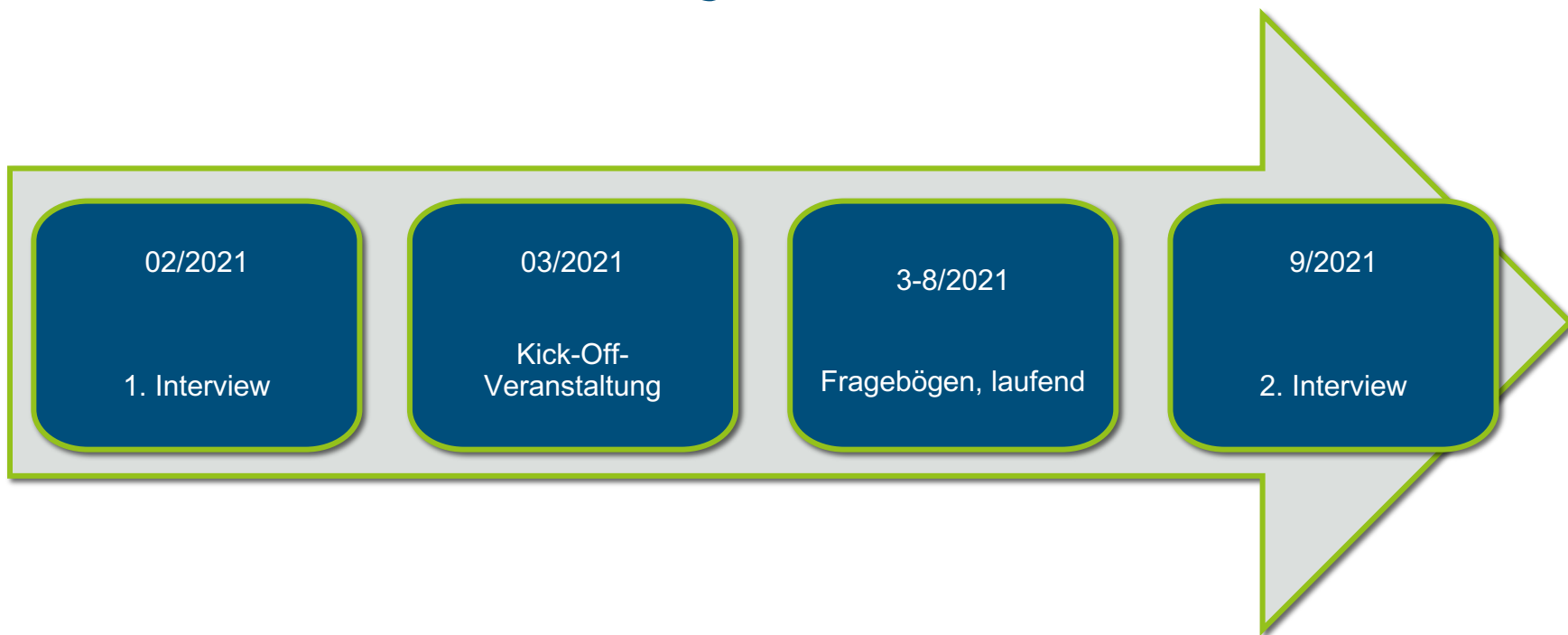
- Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz sowie
- die entsprechenden Ausarbeitungen der Europäischen Grundrechteagentur (FRA).

# Gesamtvorhaben

---

- Sommer 2020: Einberufung und Beratung durch den Projekt-Beirat.
- Dezember 2020: Vergabe der qualitativen Begleitforschung.
- Suche nach Gerichten / Familienrichter\*innen für Erprobung in der Praxis.
- Ab 2021: Start der qualitativen Begleitforschung (Interview-Phase I).
- **März-August 2021: 6-monatige Praxis-Erprobung (inkl. Erhebung).**
- Auswertung der Erprobungsphase sowie der qualitativen Evaluation bis Dezember 2021 (inkl. Interview-Phase II).
- **Abschlussbericht und Abschlusstagung bis Juni 2022...**

# Ablauf des Pilot-Projektes





# VIELEN DANK!

---

Für die kritische und immer lösungsorientierte Beratung durch Sie, liebe **Beiratsmitglieder**.

An die **Richter\*innen an den Amtsgerichten Dortmund, Lübeck und Münster**, die mitgewirkt haben.

An die **Professor\*innen der Hochschule NRW**, Abteilung Münster, für Ihre Geduld mit uns.

An das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (**BMFSFJ**).

# Abschlussbericht

---

- Der **Abschlussbericht** der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen des heutigen Fachtages am 29. Juni 2022 **veröffentlicht**.
- Die „Kinderrechtsbasierten Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ und Erkenntnisse des Abschlussberichtes fließen parallel in die **Prozesse** der AG *Kindergerechte Justiz* des Nationalen Rates zum **Praxisleitfaden kindgerechte Kriterien für das Familiengerichtliche Verfahren**.
- Verbreitung und **Justizministerkonferenz**.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Kontakt:

Marie Nadjafi-Bösch: [nadjafi@dkhw.de](mailto:nadjafi@dkhw.de)

Hannah Nicklas: [nicklas@dkhw.de](mailto:nicklas@dkhw.de)

Claudia Kittel: [kittel@dimr.de](mailto:kittel@dimr.de)

Sophie Funke: [funke@dimr.de](mailto:funke@dimr.de)